

Gabriele Odenthal

Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Es werden fünf Kindertagesstätten mit Zuschüssen für das Kindergartenjahr 2020/21 gemäß § 48 KiBiz in einer Gesamtsumme von ~~14.679,10 €~~ für das Kindergartenjahr gefördert.

14.689,82 €

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Frank Stein
Bürgermeister

Thore Essert

Mitglied des Rates

Gabriele Odenthal

Sachverhalt

Gemäß § 48 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -KiBiz- gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf der Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß §23 Abs. 1.

Für fünf Kindertagesstätten sollen aufgrund der Anträge der Träger der freien Jugendhilfe Zuschüsse gemäß §48 Abs. 1 KiBiz für das Kindergartenjahr 2020/21 bewilligt werden:

Träger	Kindertagesstätte	Grund	Kosten
Bensberger Kindergartenverein e.V.	Diakonissenweg 35	§48 (1) Nr.1 -3 Std. (für 5 Mon.)	6.000,00 €
Elternverein Hebborn-Rommerscheid	Jägerstr. 50	§48 (1) Nr.1 - 0,5 Std.	2.600,00 €
Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH	Karl-Philipp-Str. 16	§48 (1) Nr.4 - 15 Tage	1.665,43 €
Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH	Reginharstr. 40	§48 (1) Nr.4 - 15 Tage	2.532,80 €
Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH	Beethovenstr. 21	§48 (1) Nr.4 - 15 Tage	1.891,59 €
insgesamt			14.689,82 €

Lt. KiBiz.web (Förderprogramm des Landes) sind in diesem Betrag Landesmittel in Höhe von 11.751,85 € enthalten. Gemäß §48 Abs. 3 ist Voraussetzung für den Zuschuss nach Abs.1, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung um 25% an die Träger der Kindertagesstätten weiterleitet. Daher muss die Stadt Bergisch Gladbach einen Anteil von 2.937,96 € zahlen.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit (5/12 2020 und 7/12 2021).

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 9
 9.2 Familienfreundliches Profil

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 06.560 Kinder in Tagesbetreuung
 06.560.1 Kindertagesstätten

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr 2021	Folgejahre
Ertrag	6.855,24 €	
Aufwand	8.569,06 €	
Ergebnis	1.713,82 €	
2. Finanzrechnung		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten: Ja

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat – im Falle des Vorliegens einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW dem Hauptausschuss – zur Genehmigung vorzulegen.


Begründung der Dringlichkeitsentscheidung


Gemäß § 60 Absatz GO NRW gilt: Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat oder im Falle des Vorliegens einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.02.2020 wurde unter Drucksache Nr. 636/2020 ein Grundsatzbeschluss zur Förderung nach § 48 KiBiz beschlossen. Aufgrund einer Nachfrage zu einer Einzelförderung beim Landschaftsverband Rheinland in der 27. Kalenderwoche, hat dieser den Beschluss des Jugendhilfeausschusses geprüft und als unzureichend erklärt. Es bedarf eines Detailbeschlusses, der die Träger, die Kindertagesstätten, die Gründe der Förderung und den Betrag enthält. Der Landschaftsverband Rheinland wies darauf hin, dass dies, da im laufenden Kindergartenjahr kein Jugendhilfeausschuss / Rat mehr tagt, nur noch über Dringlichkeitsbeschluss zu korrigieren sei und dieser bis zum 31.07.2021, dem Ende des Kindergartenjahres, unterschrieben sein muss. Andernfalls muss der Landschaftsverband Rheinland die bewilligte Förderung in voller Höhe zurückfordern.

Verwaltungsinterner Mitzeichnungsweg:

Sachgebiets- / Abteilungsleitung:  13.7.21
P. Liebmann 13.7.21

Fachbereichsleitung:  13.07.2021 5-10 We 13.7.21

Dezernatsleitung:  14.07.2021

Bürgermeister: